
**Verordnung über das Naturschutzgebiet "Witte Berge und Deutener Moore",
Landkreis Recklinghausen vom 20.05.1968**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29.09.1935 (RGBl. I S. 1191), vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 1001), vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184), ferner aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 05.05.1920 (PrGS. NW. S. 29) in der Fassung des § 27 Nr. 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 10.07.1962 (GV. NW. 1962 S. 421) wird mit Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Das etwa 500 m westlich der Gehöftgruppe Brosthausen in der Gemarkung Wulfen, Landkreis Recklinghausen, liegende Moor- und Erlenbruchgelände sowie das südwestlich unmittelbar angrenzende Dünengelände der Witte Berge mit dem eingelagerten Schwarzen Venn wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 85,2273 ha und umfaßt die Grundstücke Gemarkung Wulfen, Flur 2, Flurstücke 13, 14, 15, Gemarkung Wulfen, Flur 3, Flurstücke 5, 6, 7, 10 tlw., 11 tlw., 24 tlw., Gemarkung Wulfen, Flur 7, Flurstücke 13, 15 - 26, 29.
- (2) Die o. a. Flurstücke 10 und 11 der Flur 3 werden nur mit ihren nördlichen Teilen erfaßt, die im Süden von der Verbindungslinie folgender zwei Punkte begrenzt wird; dem Punkt auf der östlichen Grenze des Flurstücks 10, der 70 m von dessen nördlicher Grundstücksgrenze entfernt ist, und dem Punkt auf der westlichen Grenze des Flurstücks 11, der 50 m von der nördlichen Grenze desselben entfernt ist.

Das Flurstück Nr. 24 der Flur 3 wird nur mit seinem südlichen Teil aufgenommen, dessen nördliche Begrenzung gebildet wird von der Verbindungslinie folgender Punkte:

- a) dem Punkt, der auf der westlichen Grenze des Flurstücks von dessen Südspitze ausgehend 170 m nördlich liegt,
 - b) dem Punkt auf der südöstlichen Flurstücksgrenze, der von der Südspitze ausgehend 285 m in Richtung Nordosten liegt.
- (3) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in eine Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte - im Maßstab 1 : 5 000 rot eingetragen. Die Verordnung und die Karten liegen
1. beim Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten - oberste Naturschutzbehörde - in Düsseldorf,
 2. bei der Landesbaubehörde Ruhr - höhere Naturschutzbehörde - in Essen,
 3. bei dem Oberkreisdirektor des Landkreises Recklinghausen - untere Naturschutzbehörde - in Recklinghausen
- zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.
- (2) Es ist daher insbesondere verboten:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
 - b) Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 - d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - e) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

- f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Fahrwege abzustellen mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs, die Wasserfläche zu befahren, zu baden, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Wasserläufe oder -flächen zu verändern oder anzulegen,
- h) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
- i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang,
- c) die Ausübung der Befugnisse aus dem Bergwerkseigentum.

(2) In besonderen Fällen kann die höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit es mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist.

§ 5

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.* Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Brosthausener Wiesenmoor" vom 03.03.1965 außer Kraft.

3.7

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Witte Berge und
Deutener Moore", Landkreis Recklinghausen

* Anmerkung:

Gemäß § 73 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes weiterhin in Kraft.

Essen, den 20.05.1968

Landesbaubehörde Ruhr
- Höhere Naturschutzbehörde -

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 22 vom
01.06.1968)